

Schwimmkonzept

Stadtschulen Zug

Stadtschulen

ZUG
Stadt

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Rahmenbedingungen, Lehrinhalte, Zielsetzungen	4
2.1	Gesetzliche Rahmenbedingungen	4
2.2	Lehrinhalte	4
2.3	Pädagogische Zielsetzungen	7
2.4	Strukturelle Zielsetzungen	8
3.	Umsetzung	9
3.1	Schwimmunterricht	9
3.2	Transport	9
3.3	Koordination und Fachleitung Schwimmunterricht	9
3.4	Aus- und Weiterbildung	10
3.5	Zuständigkeiten	12
3.6	Das Wichtigste auf einen Blick	13
Anhang 1	Richtlinien Sicherheit im und am Wasser, überarbeitete Version 2011	14
Anhang 2	Richtlinien für die Sicherheit im und am Wasser für den Schwimmunterricht an den gemeindlichen Schulen im Kanton Zug Checkliste für Lehrpersonen	18 20
Anhang 3	Brevet Pro Pool der SLRG	21
Anhang 4	Merkblatt für Lehr-, Schwimmlehr- und Fachpersonen Schwimmen	22
Anhang 5	Benutzungsreglemente Hallenbäder	24

Herausgeberin Stadtschulen Zug
1. Fassung Juni 2012, 2. Fassung Februar 2014

Auftraggeber Rektor Stadtschulen Zug

Mitwirkende Projektgruppe Schwimmkonzept
Stadtschulen Zug
Toni Schuler, Projektleiter
Janine Eugster, Primarlehrperson
Caroline Klekner, Schwimmlehrperson
Fabienne Keusch, Kindergarten-
Lehrperson
Jürg Meile, Lehrperson Sekundarstufe I

Kenntnisnahme Schulkommission, 02. Februar 2011/Rev. 19. März 2014

Adresse Aegeristrasse 7, Postfach 1258
6301 Zug

Telefon 041 728 21 40

E-Mail stadtschulen@stadtzug.ch

Internet www.stadtschulenzug.ch

1. Ausgangslage

Der Lernbereich Bewegung und Sport im Wasser hat im Schulunterricht einen hohen Stellenwert. Mit dem Schwimmkonzept werten die Stadtschulen Zug diesen Lernbereich auf. Den Stadtschulen Zug stehen die Schwimmbäder Herti und Loreto zur Verfügung.

In den letzten Jahren haben sich die Voraussetzungen für die Lehrpersonen bezüglich Lehrberechtigung, Grundausbildung im Schwimmen und Brevet der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft SLRG verändert. Auch von Seiten der Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug wurden „Richtlinien für die Sicherheit im und am Wasser für den Schwimmunterricht an den gemeindlichen Schulen im Kanton Zug“ erlassen. Aufgrund dieser Entwicklung wurde das vorliegende Schwimmkonzept erstellt. Damit erhalten die Lehrerinnen und Lehrer Klarheit über pädagogische und organisatorische Fragestellungen zum Lernbereich Bewegung und Sport im Wasser.

Für die heilpädagogische Schule Zug gelten spezielle Regelungen.

2. Rahmenbedingungen, Lehrinhalte, Zielsetzungen

2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Richtlinien Bildungsrat

Am 18. November 2011 verabschiedete der Bildungsrat des Kantons Zug die Richtlinien für die Sicherheit im und am Wasser für den Schwimmunterricht an den gemeindlichen Schulen im Kanton Zug (Anhang 1).

Auftrag, Obhuts- und Sorgfaltspflicht der Lehrperson

- Gemäss Schulgesetz (§ 47, Abs. 3 und 4) trägt die Lehrperson die Verantwortung für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Sie erfüllt ihren Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen. Sie betrachtet die gesetzlichen Vorgaben und Weisungen der Schulbehörden.
- Die besondere Obhuts- bzw. Garantenpflicht der Lehrpersonen ergibt sich auch aus entsprechenden Bundesgerichtsentscheiden (BGE 125 IV 178 f.). Gefahren sind vorausschauend einzuschätzen. Die Schülerinnen und Schüler sind mit den zur Verfügung stehenden Mitteln vor Unfällen zu schützen.
- Diese Verantwortung kann die Lehrperson nicht delegieren. Nichtwissen und Unvermögen schützen nicht vor Strafe. Eine Lehrperson kann sich bei einem Unfall nicht darauf berufen, aufgrund ihrer ungenügenden Ausbildung nicht in der Lage gewesen zu sein, die Gefahr zu erkennen und abzuwenden.
- Die Schulleitung kann aufgrund dieser Vorgaben Weisungen für ihre Schule erlassen.

2.2 Lehrinhalte

Unfallstatistiken zeigen, dass viele Ertrinkungsfälle bei Kindern durch unbeabsichtigtes Stürzen ins tiefe Wasser passieren. Die Unfälle ereignen sich zudem oft in der Nähe des rettenden Ufers.

Der Bildungsrat gibt einige wenige Lernziele von der Unterstufe bis zur 3. Oberstufe vor. Darüber hinaus geben die SLRG und Swimsports Empfehlungen für den Schwimmunterricht heraus, welche mit den Weisungen des Bildungsrates kompatibel sind. Diese beinhalten verschiedene Schwimmtests und neu auch einen Wasser-Sicherheits-Check. Mit dem Wasser-Sicherheits-Check wird getestet, ob sich eine Person nach einem Sturz ins Wasser selber an den Rand oder ans Ufer retten kann.

Im üblichen Schwimmunterricht üben wir Wassergewöhnung und Wasserbewältigung bis hin zu den Schwimmtechniken. Jedoch ist der Fokus anfänglich auf einen angstfreien Aufenthalt im Wasser, dann auf die Vermittlung von Schwimmtechniken und weniger auf eine Selbstrettung gerichtet. In der Regel sträuben sich Schwimmlehrpersonen eher, die Kinder „irgendwie“ über eine längere Strecke schwimmen zu lassen, denn sie möchten nicht falsche Bewegungsmuster einschleifen. Im Fall des Übens einer Selbstrettung ist es jedoch durchaus sinnvoll, für einmal die Schwimmtechnik hinten anzustellen und den Fokus auf die Kompetenz „sich selber aus einer Notsituation im Wasser retten zu können“ zu richten.

Grundlagen Schwimmtest 1–7 / Kindergarten – 4. Schuljahr

1 Krebs



Taucherli
Sprudelbad
Flugzeug
Bauchpfeil
Sprung

2 Seepferd



Fischauge
Luftpumpe
Seerose
Bauchpfeil mit Beinmotor
Froschsprung

3 Frosch



Motorboot
Rückenpfeil
Seehundschwimmen in
Rücken- und Bauchlage
Purzelbaum

4 Pinguin



Handstand
Tunneltauchen
Superman
Eisbärschwimmen
Rückenschwimmen

5 Tintenfisch



Haifisch
Slalom mit Brustarmzug
Baumstammrollen
Schraubenkraul
Köpfler

6 Krokodil



Kraul ganze Lage
Scheibenwischer
Kraul-Brust-Mix
Wasserstampfen
Entenfüsse

7 Eisbär



Tauchwende
Delfin
Brust
Wasser-Sicherheits-Check
(WSC)

Wasser-Sicherheits-Check (WSC) 4. Schuljahr

Mit dem Wasser-Sicherheits-Check wird getestet, ob sich eine Schülerin, ein Schüler nach einem Sturz ins Wasser selber an den Rand oder ans Ufer retten kann.

Inhalt und Ablauf des WSC:

- Rolle / purzeln in tiefes Wasser
- 1 Minute an Ort über Wasser halten
- 50 m schwimmen

Die drei Übungen sind direkt nacheinander und ohne Pause zu absolvieren!

Das Üben und Bestehen des WSC gibt dem Kind eine erhöhte Sicherheit im Wasser und den Eltern sowie weiteren Erziehungsberechtigten eine verbesserte Kontrolle über die Wasserkompetenz des Kindes.



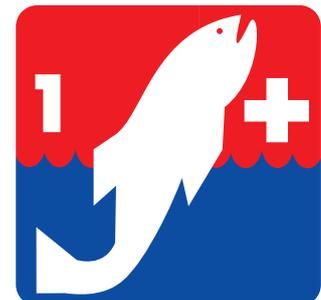
Kombitest 1 5. und 6. Schuljahr

Pflicht:

- 100 m Freistilschwimmen
- 25 m Wechselschlagschwimmen
- 25 m Gleichschlagschwimmen
- 7 m tauchen

Wahlpflicht (2 Disziplinen müssen erfüllt werden):

- Wasserspringen: eintauchen mit Kopfsprung vorwärts aus der Neigehalte
- Wasserspringen: Fussprung rückwärts gestreckt
- Synchronschwimmen: 10 m paddeln
- Wasserball: aufnehmen und werfen des Balls



Jugendbrevet 7. Schuljahr

Prüfung während des Kurses durch die Kursleitung

- Dauerschwimmen 300 m, davon 250 m Freistil und 50 m in Rückenlage, in höchstens 10 Minuten
- Startsprung vom Bassinrand oder Startblock
- Sicherer Fussprung aus mindestens 1 m Höhe
- 12 m Streckentauchen mit Start im Wasser
- Heraufholen von vier Gegenständen (Teller, Ringli) in einem Tauchgang aus einer Tiefe von mindestens 1.8 m, verteilt auf eine Fläche von 2 x 4 m
- 10 m Rettungsschwimmen mit Nacken-Stirn-Griff
- 10 m Rettungsschwimmen mit Nacken-Griff
- 25 m Transportschwimmen
- 25 m Kleiderschwimmen
- 2 Minuten Beatmen am Beatmungsphantom



Prüfung am Prüfungstag durch die Expertin, den Experten

- Heraufholen eines Figuranten aus einer Tiefe von mindestens 1.8 m mit anschliessendem Rücktransport in einem Rettungsgriff über eine Distanz von 10 m
- Absolvieren des folgenden Rettungsparcours ohne Zeitlimite: Sprung ins Wasser, 45 m Schwimmen, Abtauchen, 5 m Streckentauchen, 25 m Rettungsschwimmen
- Rettungsballwurf zu einem 8–10 m entfernten Figuranten mit anschliessendem Rücktransport des Figuranten zum Bassinrand
- Vorzeigen und erklären der Patientenbeurteilung mit ABCD und der Bewusstlosenlagerung
- Theorieprüfung (mindestens 7 richtige Antworten auf 10 Prüfungsfragen)

2.3 Pädagogische Zielsetzungen

Qualitativ guter Schwimmunterricht an den Stadtschulen Zug

- Lernzielorientierter Unterricht mit qualifizierten Lehrpersonen, Schwimmlehrpersonen und Fachpersonen Schwimmen
- Regelmässiger und aufbauender Schwimmunterricht vom Kindergarten bis zum 7. Schuljahr
- Ausnützung der guten Infrastruktur der Stadt Zug

Lernziele der Stadtschulen Zug

Kindergarten:

- Gefahren und Verhaltensregeln beim Schwimmen kennen lernen
- Vielseitige Fortbewegungsarten mit und ohne Hilfsmittel im und unter Wasser ausführen
- Wassergewöhnung

1./2. Klasse:

- Verhaltensregeln kennen
- Kernelemente des Schwimmens wie Atmen, Schweben, Gleiten, Antreiben erleben und festigen
- Grundlagentest 1–3 (Krebs, Seepferd, Frosch)
- Grobform Rückencrawl erlernen

3./4. Klasse:

- Rückencrawl festigen, Grobform Kraul erlernen
- Wasserballspiele
- Grundlagentests 4 – 6 (Pinguin, Tintenfisch, Krokodil)
- Wasser-Sicherheits-Check bestehen

5./6. Klasse:

- Brustgleichschlag erwerben und festigen
- Verschiedene Wassersportmöglichkeiten kennen lernen (Synchronschwimmen, Wasserspringen, Wasserball usw.)
- Verhaltensregeln im Schwimmbad und im See kennen
- Kombitest 1

1. Oberstufe:

- Jugendbrevet
- Schulung der verschiedenen Schwimmstile

2./3. Oberstufe:

- Wassersportprojekte (z.B. Seeüberquerung, Promenadenschwimmen, Wasserballturnier)

2.4 Strukturelle Zielsetzungen

Optimierung des zeitlichen Aufwandes für den Schwimmunterricht

- Optimale Ausnutzung der Unterrichts- und Wegzeiten
- An die Schulstufen angepasste Wasser- und Schwimmunterrichtszeiten

Einheitliche Regelung für sämtliche Klassen und Lehrpersonen der Stadtschulen Zug

- Der Schwerpunkt des Schwimmunterrichts liegt in der Zeit vom Kindergarten bis zur vierten Klasse.
- Alle Klassen der Stadtschulen Zug vom Kindergarten bis Ende 7. Schuljahr besuchen ohne Ausnahme den Schwimmunterricht.
- Grundsätzlich stehen allen Kindergarten- und Primarlehrpersonen eine Schwimmlehrperson oder eine Fachperson Schwimmen zur Verfügung.

3. Umsetzung

Um die gesteckten Ziele zu erreichen, sind sämtliche Schülerinnen und Schüler bis und mit siebtem Schuljahr zum Schwimmunterricht verpflichtet. Sie werden durch Schwimmlehrpersonen, Fachpersonen Schwimmen und Lehrpersonen (Klassen- oder Fachlehrpersonen) unterrichtet.

3.1 Schwimmunterricht

Lektionsdauer/Wasserzeit im Rahmen des obligatorischen Sportunterrichts (Beginn, Randzeiten)

Kindergarten:	45 Minuten Wasserzeit alle zwei Wochen
US:	30 Minuten Wasserzeit pro Woche
MS 1:	60 Minuten Wasserzeit alle zwei Wochen
MS 2:	60 Minuten Wasserzeit (12 Wochen/Jahr in Blöcken)
1. OS:	30 Minuten Wasserzeit pro Woche
2./3. OS	Einbindung des Schwimmunterrichts in Projekte

Die Schwimmbäder sind während den Unterrichtszeiten für den Schwimmunterricht der Stadtschulen reserviert.

Grösse der Gruppen

Die Gruppengrösse umfasst eine Schulklasse. Es gibt grundsätzlich keine Doppelbelegungen.

Alle Kindergarten- und Primarschulklassen werden durch die Klassen- oder Fachlehrperson begleitet und beaufsichtigt. Auf der Oberstufe erteilt die Lehrperson den Unterricht allein.

3.2 Transport

Aufgrund der Entfernung zu den Schwimmbädern wird für einzelne Klassen ein Schwimmbus eingerichtet. Der Bus ermöglicht eine bessere Ausnutzung der Schwimm- und Randstunden. Weiter soll dieses Transportsystem den Verlust der übrigen Unterrichtszeit in der Klasse minimieren. Dadurch kann die Unterrichtszeit um einiges effizienter ausgenützt werden.

Alle anderen Klassen benützen den öffentlichen Bus, gehen zu Fuss oder fahren mit dem Fahrrad zum Schwimmbad.

3.3 Koordination und Fachleitung Schwimmunterricht

Die Belegung der Hallen sowie die Buskoordination werden durch eine vom Rektorat bestimmte Koordinationsperson geregelt. Sie ist verantwortlich für die organisatorische Planung des Schwimmunterrichts und Ansprechperson für alle Belange, die damit zusammenhängen. Zudem bestimmt das Rektorat eine Schwimmlehrperson, welche die Fachleitung der Fachpersonen Schwimmen übernimmt. Die Personalführung obliegt der Prorektorin Primarschule/Kindergarten.

Aufgaben Koordination Administration	Aufgaben Fachleitung
Schwimmbadzuteilung einzelne Klassen	Unterstützung Schwimmbadzuteilung
Belegungspläne in Zusammenhang mit dem Schwimmunterricht führen (Grundsatzüberlegungen)	Belegungspläne in Zusammenhang mit dem Schwimmunterricht führen (Grundsatzüberlegungen)
Ausarbeitung Schwimmstundenplan in Absprache mit den Stundenplanverantwortlichen	Unterrichtsbesuche Überprüfung Unterrichtsqualität
Festlegung der Hallenbelegung in den Schwimmbädern Herti und Loreto	Abklärung Bedarf Aus- und Weiterbildung Lehr-, Schwimmlehr- und Fachpersonen Schwimmen
Koordination Schwimmbus	Organisation Aus- und Weiterbildung von Lehr-, Schwimmlehr- und Fachpersonen Schwimmen in Absprache mit dem kantonalen Sportamt
Mithilfe bei der Organisation von Aus- und Weiterbildung von Schwimmlehr- und Fachpersonen Schwimmen	Organisation einer Stellvertretung bei Ausfall der Schwimmlehrperson oder der verantwortlichen Fachperson
Mithilfe bei der Organisation einer Stellvertretung bei Ausfall der Schwimmlehrperson oder der verantwortlichen Fachperson	

3.4 Aus- und Weiterbildung

Lehrpersonen

Lehrpersonen verfügen über minimale Anforderungen gemäss Richtlinien des Bildungsrates vom 18. Nov. 2011.

Schwimmunterricht darf erteilen, wer die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt:

- Lehrberechtigung gemäss Schulgesetz Paragraph 45
- Grundausbildung im Schwimmen (z.B. Seminausbildung, Fachdidaktik Schwimmen an einer Pädagogischen Hochschule und vergleichbare Ausbildung)
- gültiges Brevet der Schweizerischen Lebensrettergesellschaft SLRG, mindestens Brevet Basis Pool

Der Rektor kann zudem den Einsatz von Schwimminstruktorinnen und -instruktoren, J+S-Expertinnen und -Experten sowie Schwimmleiterinnen und -leiter mit vergleichbarer Ausbildung auch ohne Lehrberechtigung als zusätzliche Fachpersonen bewilligen.

Schwimmlehrperson und Lehrpersonen, welche die Klasse alleine unterrichten

Schwimmlehrpersonen und Lehrpersonen verfügen über ein gültiges Brevet 1 bzw. Brevet Pro Pool (Anhang 3) und über eine anerkannte pädagogisch-didaktische Ausbildung gemäss Erziehungsdirektorenkonferenz. Sie bilden sich aufgrund der Bestimmungen und Weisungen der SLRG weiter.

Auf freiwilliger Basis wird folgende Zusatzausbildung empfohlen:

BLS / AED (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit Defibrillator-Einsatz, ehemals CPR)

Fachperson Schwimmen

Fachpersonen Schwimmen verfügen über ein gültiges Brevet 1 bzw. Brevet Pro Pool (Anhang 3) sowie einen Didaktikkurs für das Fach Schwimmen. Sie bilden sich gemäss den Bestimmungen und Weisungen der SLRG weiter.

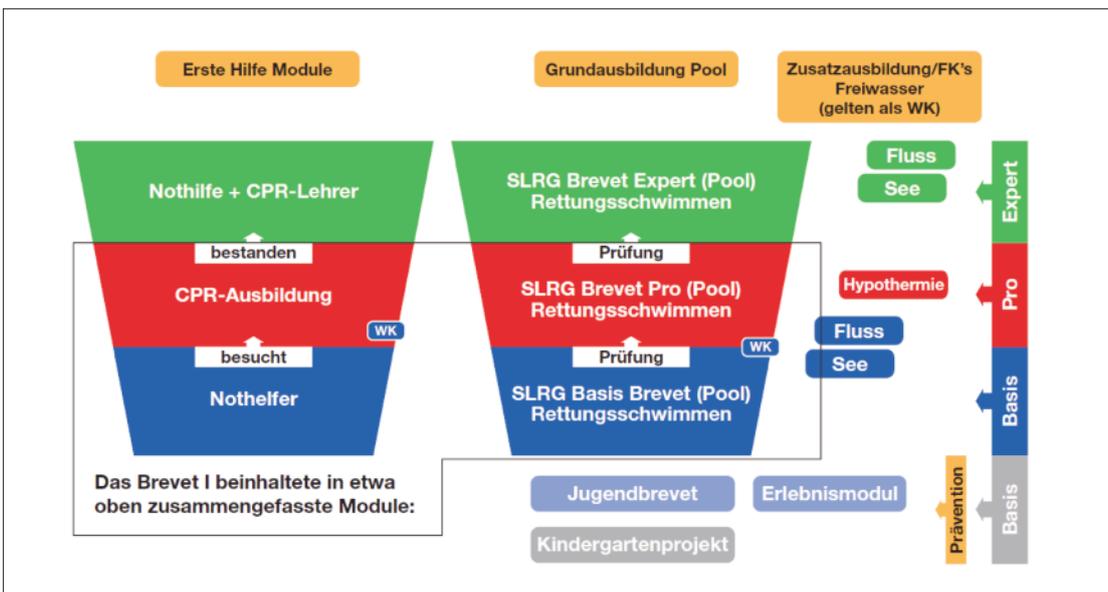
Geeignete didaktische Ausbildungen sind:

- Schwimminstruktorinnen / Schwimminstruktoren
- J + S-Expertinnen / J + S-Experten
- Schwimmleiterinnen / Schwimmleiter mit vergleichbarer Ausbildung

Auf freiwilliger Basis wird folgende Zusatzausbildung empfohlen:

- BLS/AED (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit Defibrillator-Einsatz, ehemals CPR)

Nach den neuen Ausbildungsstrukturen der SLRG gibt es das Brevet 1 in der bisherigen Form nicht mehr. Die Schwimmlehrpersonen und die Fachpersonen Schwimmen müssen nach diesen neuen Strukturen im Besitz des Brevet Pro Pool sein. Lehrpersonen welche Ihre Klasse in den Schwimmunterricht begleiten, müssen im Besitz des Brevet Basis Pool sein.



3.5 Zuständigkeiten

Lehrperson (Klassenlehrperson, Fachlehrperson)

Die Lehrperson trägt die Verantwortung für die Betreuung der Klasse. Sie begleitet die Klasse ins Schwimmen. (Anhang 5 und 6).

Sie wird von der Schwimmlehrperson oder der Fachperson Schwimmen instruiert, um einzelne Unterrichtssequenzen selbstständig durchzuführen. Im Falle von disziplinarischen Problemen oder Unstimmigkeiten zwischen der Schwimmlehrperson/Fachperson Schwimmen und einzelnen Schülerinnen und Schülern greift die Lehrperson klärend ein und ergreift die nötigen Massnahmen. Ausserdem informiert sie die Schwimmlehrperson/Fachperson Schwimmen über besondere Eigenschaften der Kinder, wo dies notwendig ist.

Eine für den Schwimmunterricht ausgebildete Lehrperson darf die didaktisch-methodische Führung ihrer Klasse selber übernehmen, sie wird dabei von der Schwimmlehrperson/Fachperson Schwimmen unterstützt.

Bei kurzfristig krankheitsbedingter Abwesenheit der Schwimmlehrperson/Fachperson Schwimmen übernimmt die Klassenlehrperson die Leitung des Schwimmunterrichts, sofern sie über die notwendige Qualifikation verfügt.

Schwimmlehrperson

Die Schwimmlehrperson trägt die didaktisch-methodische Verantwortung und die Oberaufsicht über den Schwimmunterricht. Sie bereitet den Unterricht vor und leitet ihn. Für einzelne Unterrichtssequenzen setzt sie die Lehrperson ein, nachdem sie diese instruiert hat (z.B. selbstständige Arbeit mit einer Gruppe).

Fachperson Schwimmen

Die Fachperson Schwimmen trägt die didaktisch-methodische Verantwortung und die fachliche Oberaufsicht über den Schwimmunterricht. Die pädagogische Verantwortung liegt bei der Lehrperson.

Die Fachperson Schwimmen bereitet den Unterricht vor und leitet ihn. Sie setzt die Lehrperson für einzelne Unterrichtssequenzen ein, nachdem sie diese instruiert hat (z.B. selbstständige Arbeit mit einer Gruppe).

Teamaufgaben

Gemeinsam werden der Aufbau und die Ziele des Schwimmunterrichts festgelegt, sodass ein klarer Aufbau über alle Klassen gewährleistet ist.

Notwendig ist auch die Absprache über die Art der Erfolgskontrolle und des Festhaltens der Lernerfolge.

3.6 Das Wichtigste auf einen Blick

	Transport	Wasserzeit	
Kindergarten	Schwimmbus für einzelne Klassen, zu Fuss, ÖV (alle anderen)	45 Minuten alle 2 Wochen	 oder 
Unterstufe	Schwimmbus für einzelne Klassen. zu Fuss, ÖV (alle anderen)	30 Minuten pro Woche	 oder 
Mittelstufe 1	Schwimmbus für einzelne Klassen. zu Fuss, Fahrrad, ÖV (alle anderen)	60 Minuten alle 2 Wochen	 oder 
Mittelstufe 2	Schwimmbus für einzelne Klassen. zu Fuss, Fahrrad, ÖV (alle anderen)	60 Minuten während 12 Wochen/ Jahr (in Blöcken)	 oder  oder 
1. Oberstufe	zu Fuss	30 Minuten pro Woche	
2./3. Oberstufe	zu Fuss, Fahrrad, ÖV	keine fixe Zuteilung – projektartig	 und/oder 

 Klassenlehrperson / Fachlehrperson

 Schwimmlehrperson / Fachperson Schwimmen

Anhang 1



Kanton Zug

Bildungsrat

Zirkularbeschluss Bildungsrat vom 18. November 2011
 Versandt am 21. November 2011
 Konsul AgS #421 LNr. 1

Richtlinien Sicherheit im und am Wasser, überarbeitete Version 2011

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 65 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11)

beschliesst:

1. Der Bildungsrat setzt die überarbeiteten Richtlinien "Sicherheit im und am Wasser" auf das Schuljahr 2011/12 in Kraft.

2. Mitteilung an:
 - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen
 - Rektorin, Rektoren der gemeindlichen Schulen
 - Präsidium Lehrerinnen- und Lehrerverein (LVZ)
 - Präsidium Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL)
 - Direktion der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ), Zug
 - Privatschulen
 - Sonderschulen
 - Amt für Sport
 - Amt für gemeindliche Schulen

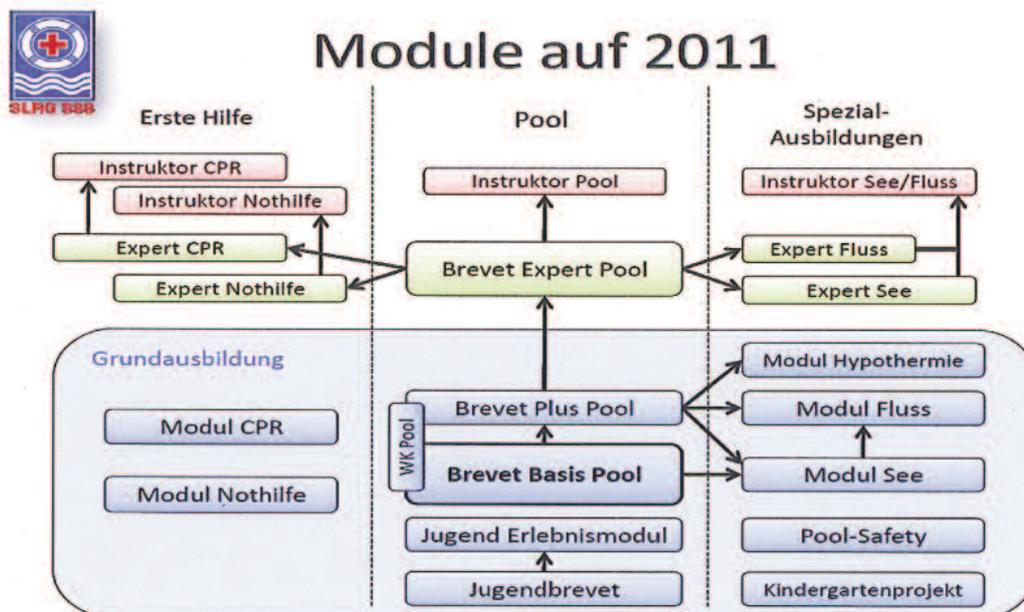
Bildungsrat

Stefan Schleiss
Präsident

Christoph Bucher
Generalsekretär

A. Im Juni 2008 erliess der Bildungsrat des Kantons Zug die Richtlinien "Sicherheit im und am Wasser". Die Schweizerische Lebensrettergesellschaft (SLRG) hat auf Druck verschiedener Anspruchsgruppen ihre Aus- und Weiterbildungsstruktur nun überarbeitet und per 1. Januar 2011 eingeführt. Module mit klaren Schwerpunktthemen können neu von den verschiedenen Anspruchsgruppen (z.B. Lehrpersonen) nach Bedarf einzeln oder als Paket absolviert werden. Neue Begriffe und Brevet-abstufungen wurden eingeführt.

B. Um den ganzen Bereich Wassersicherheit und Wasserrettung abdecken zu können, wurden die Inhalte des bisherigen Brevets I auf verschiedene Teilbereiche verteilt (vgl. Abbildung). Neu werden sie klar voneinander getrennt, einzeln angeboten und auf die Kernkompetenzen beschränkt.



Ab Anfang 2011 wurden die wichtigsten Module wie folgt eingeführt:

- Der Kurs **Brevet Basis Pool** ist das Grund- und Einstiegsmodul der SLRG. In diesem Modul werden die Grundtechniken rund um das Rettungsschwimmen vermittelt. Nach bestandem Basis-Brevet ist es möglich, sich nach den eigenen persönlichen oder beruflichen Bedürfnissen weiterzubilden.
- Das **Brevet Plus Pool** ist für Personen gedacht, welche vertiefte Kenntnisse für eine Rettung im Pool brauchen. Sie sind nach Bestehen dieses Moduls in der Lage, die richtigen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle zu verhindern, aber auch um im Ernstfall eine Rettung allein durchführen und koordinieren zu können.
- Die **Module See** und **Fluss** eignen sich für Personen, welche Grundkenntnisse der Rettung im Freiwasser benötigen. Sie können nach dem Bestehen des Brevets Basis Pool oder des Brevets Plus Pool besucht werden. Ein Eintrittstest zeigt, dass der Teilnehmer über die nötigen Grundkompetenzen verfügt, um das gewünschte Modul zu besuchen. Besucht man eines dieser **Fortbildungskurs-Module** (jedes noch nie besuchte Modul kann als FK-Modul absolviert werden), werden auch die vorgängig besuchten Module aktualisiert.

- Das **Modul Nothilfe** nach ASTRA (wird für das Beantragen des Autolehrfahrausweises benötigt) und das **Modul CPR** werden in zwei separate Module überführt. Diese sind künftig klar von der Wasserkompetenz getrennt und mit anderen Rettungsorganisationen abgestimmt. Auch diese Kurse können einzeln besucht werden. Die Wiederholungsmodalitäten und allfällige Anpassungen bezüglich der Inhalte werden jedoch nicht von der SLRG bestimmt und können von ihr auch nicht entscheidend beeinflusst werden.
- Im **Wiederholungskurs (WK) Pool** werden die Inhalte der Pool-Module (Basis und Plus) repetiert und mittels einer Prüfung wieder aktualisiert.

C. Die schweizerische Konferenz der Kantonalen Sportbeauftragten (KKS) als eine Fachkommission der EDK, erstellt zurzeit einen Kompetenzenraster für Lehrpersonen zum Thema Sicherheit im, am und auf dem Wasser. Sobald dieser von der EDK verabschiedet ist, bildet dieser Raster die Minimalstandards für Institutionen, die in diesem Themenbereich Aus- und WB-Angebote machen wollen (SVSS - Schweizerischer Verband in der Schule, PH's, Universitäten, etc.). Die KKS anerkennt die SLRG als einen möglichen Anbieter von Aus- und Weiterbildungen im Bereich Sicherheit im, am und auf dem Wasser und unterstützt die Entwicklungen der SLRG, neu kundenorientiert Aus- und Weiterbildungen anzubieten.

D. Wie bisher sind die Schulleitungen als Arbeitgeber der Lehrpersonen dafür zuständig, dass und in welchem Rhythmus Lehrpersonen welche Aus- und Weiterbildungen besuchen. Die Weiterbildungen müssen definitiv nur noch im 4-Jahres-Rhythmus absolviert werden, da die Herz-/Lungenwiederbelebung (CPR) nicht mehr an das Brevet des SLRG gekoppelt ist.

E. Die im Jahre 2008 verabschiedeten Richtlinien müssen in drei Punkten angepasst werden:

Voraussetzungen für Lehrpersonen zum Erteilen von Schwimmunterricht

Bisher	Neu
<ul style="list-style-type: none"> - Lehrpersonen können zudem Schwimminstruktorinnen und -instruktoren, J+S-Expertinnen und -Experten sowie Schwimmleiterinnen und -leiter mit vergleichbarer Ausbildung auch ohne Lehrberechtigung als zusätzliche Fachperson einsetzen. - Sofern der Schwimmunterricht in einem Schwimmbecken eines Hallen- oder Freibades erteilt wird (stehtiefes Wasser), kann die Schulleitung auch Lehrpersonen zum Schwimmunterricht zulassen, die anstelle des SLRG-Brevets einen Wassersicherheitskurs absolviert haben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Rektorin, der Rektor kann zudem den Einsatz von Schwimminstruktorinnen und -instruktoren, J+S-Expertinnen und -Experten sowie Schwimmleiterinnen und -leiter mit vergleichbarer Ausbildung auch ohne Lehrberechtigung als zusätzliche Fachperson bewilligen.

Es liegt nicht in der Kompetenz der Lehrpersonen weitere Fachpersonen einzusetzen. Dieser Entscheid liegt beim Rektor, der Rektorin. Eine entsprechende Präzisierung soll vorgenommen werden.

Der zweite Spiegelstrich kann ersatzlos gestrichen werden. Das neue Brevet Basis Pool entspricht dem Niveau des Wassersicherheitskurses. Wassersicherheitskurse werden nicht mehr

angeboten. Voraussetzung für Lehrpersonen ist das Brevet Basis Pool (Punkt 3 des Abschnitts in den Richtlinien).

Voraussetzungen für Aufsichtspersonen beim Schwimmen resp. Baden

Bisher	Neu
Schwimmen und Baden auf Schulreisen, Ausflügen, im Schwimmbad, in Schullagern und bei Anlässen jeder Art muss von mindestens einer erwachsenen Person, die über ein gültiges bzw. absolviertes Rettungsschwimmer-Brevet I der Schweizerischen Lebensrettergesellschaft SLRG verfügt, überwacht werden.	Schwimmen und Baden auf Schulreisen, Ausflügen, im Schwimmbad, in Schullagern und bei Anlässen jeder Art muss von mindestens einer erwachsenen Person überwacht werden, welche ihre Rettungsfähigkeit im Rahmen einer Grundausbildung (SLRG Brevet I, Brevet Basis Pool oder Brevet Plus Pool) und durch regelmässige Weiterbildungen nachgewiesen hat.

Der Abschnitt wird an die neuen Begrifflichkeiten angepasst und mit dem Hinweis zu Weiterbildungen ergänzt.

Weiterbildungspflicht für Lehrpersonen

Bisher	Neu
Lehrpersonen mit SLRG-Brevet I oder mit dem Wassersicherheitsbrevet, die mit Schulkindern im und am Wasser arbeiten, haben mindestens alle vier Jahre eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Im Minimum muss die Wasserrettung Inhalt dieser Weiterbildung sein. Anerkannte Anbieter von Kursen sind SLRG, Schweizerischer Verband für Sport in der Schule SVSS, Weiterbildung/Zusatzausbildung WBZA der Pädagogischen Hochschule.	Lehrpersonen, die mit Schulkindern im und am Wasser arbeiten, haben mindestens alle vier Jahre eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Im Minimum muss die Wasserrettung Inhalt dieser Weiterbildung sein. Anerkannte Anbieter von Kursen sind SLRG, Schweizerischer Verband für Sport in der Schule SVSS, Weiterbildung/Zusatzausbildung WBZA der Pädagogischen Hochschule.

Lehrpersonen, die mit Schülerinnen und Schülern im und am Wasser arbeiten, müssen zu ihrer Grundausbildung mindestens alle vier Jahre eine Weiterbildung absolvieren. Auf die abschliessende Aufzählung der Ausbildungsarten wird verzichtet. Die Formulierung wird damit allgemein gültiger.

Anhang: Richtlinien für die Sicherheit im und am Wasser für den Schwimmunterricht an den gemeindlichen Schulen im Kanton Zug. Überarbeitete Version 2011

Anhang 2



Kanton Zug

 Direktion für Bildung und Kultur
 Amt für gemeindliche Schulen

Richtlinien für die Sicherheit im und am Wasser für den Schwimmunterricht an den gemeindlichen Schulen im Kanton Zug

Zirkularbeschluss Bildungsrat vom 18. November 2011

Auftrag, Obhuts- und Sorgfaltspflicht der Lehrperson

- Gemäss Schulgesetz (§ 47, Abs. 3 und 4) trägt die Lehrperson die Verantwortung für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Sie erfüllt ihren Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen. Sie beachtet die gesetzlichen Vorgaben und die Weisungen der Schulbehörden.
- Die besondere Obhuts- bzw. Garantenpflicht der Lehrpersonen ergibt sich auch aus entsprechenden Bundesgerichtsentscheiden (BGE 125 IV 178 f.). Gefahren sind vorausschauend einzuschätzen. Die Schülerinnen und Schüler sind mit den zur Verfügung stehenden Mitteln vor Unfällen zu schützen.
- Diese Verantwortung kann die Lehrperson nicht delegieren. Nichtwissen und Unvermögen schützen nicht vor Strafe. Eine Lehrperson kann sich bei einem Unfall nicht darauf berufen, aufgrund ihrer ungenügenden Ausbildung nicht in der Lage gewesen zu sein, die Gefahr zu erkennen und abzuwenden.
- Die Schulleitung kann aufgrund dieser Vorgaben Weisungen für ihre Schule erlassen.

Voraussetzungen für Lehrpersonen zum Erteilen von Schwimmunterricht

Schwimmunterricht darf erteilen, wer die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt:

1. **Lehrberechtigung** gemäss Schulgesetz § 45
 2. **Grundausbildung im Schwimmen** (z.B. Seminarbildung, Fachdidaktik Schwimmen an einer Pädagogischen Hochschule und vergleichbare Ausbildungen)
 3. **Brevet** der Schweizerischen Lebensrettergesellschaft SLRG. Wer dies nicht besitzt, muss eine zusätzliche Aufsichtsperson mit entsprechender Ausbildung zum Schwimmunterricht hinzuziehen.
- Die Rektorin, der Rektor kann zudem den Einsatz von Schwimminstruktorinnen und -instruktoren, J+S-Expertinnen und -Experten sowie Schwimmleiterinnen und -leitern mit vergleichbarer Ausbildung auch ohne Lehrberechtigung **als zusätzliche Fachpersonen** bewilligen.

Voraussetzungen für Aufsichtspersonen beim Schwimmen resp. Baden

- Schwimmen und Baden auf Schulreisen, Ausflügen, im Schwimmbad, in Schullagern und bei Anlässen jeder Art muss von mindestens einer erwachsenen Person überwacht werden, welche ihre Rettungsfähigkeit im Rahmen einer Grundausbildung (SLRG Brevet I, Brevet Basis Pool oder Brevet Plus Pool) und durch regelmässige Weiterbildungen nachgewiesen hat.

Weiterbildungspflicht für Lehrpersonen

- Lehrpersonen, die mit Schulkindern im und am Wasser arbeiten, haben mindestens alle vier Jahre eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Im Minimum muss die Wasserrettung Inhalt dieser Weiterbildung sein.
Anerkannte Anbieter von Kursen sind SLRG, Schweizerischer Verband für Sport in der Schule SVSS, Weiterbildung/Zusatzausbildung WBZA der Pädagogischen Hochschule.

Gruppengrössen

- Beim Schwimmen oder Baden sind gut überblickbare und führbare Gruppengrössen zu bilden. Die maximale Grösse der sich im Wasser befindenden Gruppe muss so bestimmt werden, dass die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler jederzeit gewährleistet ist.

Checkliste für Lehrpersonen

Die folgenden Empfehlungen erleichtern die Vorbereitung von sicheren Schwimmlektionen und sicheren Aufhalten im und am Wasser. Sie ergänzen die verbindlich einzuhaltenden Richtlinien für die Sicherheit im und am Wasser für den Schwimmunterricht an den gemeindlichen Schulen im Kanton Zug, welche der Bildungsrat am 14. September 2011 beschlossen hat.

Schwimmen und Baden

in beaufsichtigten Schwimmanlagen und nicht beaufsichtigten Gewässern

- Ich bin informiert über die Situation im Schwimmbad, am Fluss, am See und kenne
 - Wassertiefen, Strömungen, Wirbel, Gefahrenstellen
 - allfällige Standorte von Sanitätsmaterial, Nottelefon und Alarmknopf
 - allfällige Schwimmbadregeln.
- Ich bin informiert über meine Schülerinnen und Schüler und
 - überprüfe das schwimmerische Können und Niveau der mir anvertrauten Kinder selber.
 - weiss Bescheid über die medizinischen Schwierigkeiten und Krankheiten der Kinder, z.B. über Ohrenprobleme, Allergien, Epilepsie etc.
- Ich wähle Lektions- und Organisationsformen, die einen guten Überblick erlauben und beziehe Überlegungen zur Sicherheit mit ein.
- Ich informiere die Lernenden über die Lektionsziele und die Anforderungen.
- Ich bin mir bewusst, dass ich als Lehrperson die Gruppengrösse so zu wählen habe, dass ich alle Schülerinnen und Schüler im Wasser jederzeit gut überblicken kann. Ich Sorge deshalb dafür, dass sich nicht zu viele Kinder zeitgleich im Wasser aufhalten. Andernfalls ziehe ich eine qualifizierte Begleitperson zu.
- Ich wähle geeignete Organisationsformen wie z.B. das Bilden von Paaren: je zwei Kinder, die miteinander arbeiten und füreinander verantwortlich sind.
- Ich lasse die Kinder nicht unbeaufsichtigt. Es reicht nicht, den Kindern zu verbieten, ins Wasser zu gehen.
- Ich vereinbare mit den Kindern einen Treffpunkt zu Beginn und am Schluss der Lektion.
- Ich beachte, dass sich Nichtschwimmer nur im stehtiefen Wasser aufhalten.
- Ich verwende kein aufblasbares Material als Schwimmhilfe für die Schüler und Schülerinnen.
- Ich erlaube Kopfsprünge erst ab einer Wassertiefe von 1.80 m und nur in bekannten Gewässern – falls das Wasser klar ist.
- Ich Sorge dafür, dass keine Tauchgänge mit Schwimmbrillen über eine Wassertiefe von 2 m stattfinden.
- Ich veranlasse die Schülerinnen und Schüler, bei Gewittern das Wasser sofort zu verlassen.

Anhang 3

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG
 Société Suisse de Sauvetage SSS
 Società Svizzera di Salvataggio SSS
 Societad Svizra da Salvament SSS
 Mitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes SRK
 Membre de la Croix-Rouge Suisse CRS
 Membro della Croce Rossa Svizzera CRS



Brevet Pro Pool

Zielgruppe Brevet Pro Pool

- Personen, welche sich als Einzelperson oder in einer Gruppe in überwachten oder unüberwachten Schwimmbädern bewegen.
- Personen, welche sich in einem Sicherheitsdienst (Pool) engagieren.
- Personen, welche sich später im Bereich Rettungsschwimmen weiterbilden wollen (Modul See, Modul Fluss).

Eintrittsbedingungen

Teilnahmeberechtigt

- Personen ab vollendetem 14. Lebensjahr.
- Personen, welche über ein gültiges Brevet Basis und eine gültige BLS/AED-Ausbildung verfügen (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit Defibrillator-Einsatz, ResQ-zertifiziert, ehemals CPR).

Eintrittsprüfung

Der Teilnehmer schwimmt 200 Meter unter 5 Minuten. Dies wird bei Kursbeginn geprüft. Personen, welche die Eintrittsprüfung nicht bestehen erhalten entweder das Kursgeld zurück oder dürfen am nächsten Kurs erneut antreten.

Lerninhalte

- Rettungstechniken und Vorgehensweise bei einer Rettung im Pool
- Präventionsthemen Pool
- Umgang mit Risiken
- Anwendung von Rettungsmitteln und Rettungshilfsmitteln
- Repetition / Ergänzungen Erste Hilfe
- Grundwissen Aufsicht / Organisation einer Gruppe am Pool

Zielsetzungen Modul Brevet Pro Pool

Der Teilnehmer des Moduls Pro Pool

- hat die Kompetenzen eine Gruppe in einem Schwimmbad ohne Badaufsicht zu überwachen.
- führt eine Rettung und Bergung selbstständig durch.
- setzt das Rettungsdispositiv durch (Alarmieren, Rettungskräfte einweisen, beteiligte Personen beruhigen, etc.).
- holt sich in einer Notsituation innerhalb nützlicher Frist professionelle Hilfe.
- ist informiert über die Weiterbildungsangebote und -pflichten der SLRG.

Anhang 4

Merkblatt für Lehr-, Schwimmlehr- und Fachpersonen Schwimmen

Organisation

- Der Schwimmplan/Belegungsplan wird vor den Sommerferien an die Verantwortlichen weitergeleitet und auch auf dem Infopool publiziert.
- Die vorgegebenen Wochen und Zeiten müssen eingehalten werden. Dies gilt vor allem für Klassen, die den Schulbus benutzen oder die alle zwei Wochen in den Schwimmunterricht gehen.
- Vor Schulbeginn, spätestens in der Woche vor der ersten Schwimmstunde, nimmt die Lehrperson, die den Schwimmunterricht begleitet, mit der Fachperson Kontakt auf.
- Die Lehrperson schickt vor der ersten Schwimmstunde eine Klassenliste an die Fachperson oder nimmt diese in die erste Schwimmstunde mit.

Benützung Schwimmbus

- Busfahrzeiten sind unbedingt einzuhalten, damit alle Klassen die Schwimmzeiten optimal nutzen können. Der Zeitplan wird jährlich neu erstellt und kommuniziert.
- Bei Abwesenheit oder Ausfall der Schwimmstunde orientiert die den Schwimmunterricht begleitende Lehrperson alle involvierten Personen (Fachperson, Bademeister). Sie informiert **so früh wie möglich** die Einsatzzentrale der ZVB (Tel. 041 728 58 00).
- Im Bus darf weder gegessen noch getrunken werden. Die Lehrperson ist verantwortlich für die Disziplin.

Unterricht

- Die Lehrperson leitet während des Schwimmunterrichts einzelne Unterrichtssequenzen und unterstützt damit die Fachperson.
- Die Lehrperson unterstützt die Fachperson bei der Umsetzung und Einhaltung der Regeln im Schwimmbad.
- Das Tragen einer Schwimmbrille ist nur mit ärztlichem Zeugnis erlaubt.
- Bis und mit 4. Klasse ist das Tragen von Badekappen bei langem Haar obligatorisch. Ab der 5. Klasse darf die Badekappe weggelassen werden, die Haare müssen aber zusammengebunden werden.
- Das Tragen von Schmuck jeglicher Art und Uhren ist aus Sicherheitsgründen während des Schwimmunterrichts nicht erlaubt. Wertsachen sollen an diesem Tag zu Hause gelassen werden.
- Die Badekleider müssen schwimmtauglich sein (keine „Sünnelibikinis“).

- Es ist möglich die Schülerinnen und Schüler nach Absprache mit den Eltern beim Schwimmbad zu entlassen, sofern der Unterricht im Anschluss an den Schwimmunterricht beendet ist. Die Lehrperson behält die Aufsicht, bis alle Schülerinnen und Schüler das Gebäude verlassen haben.

Dispensregelung

- Schülerinnen und Schüler, welche ausnahmsweise nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, jedoch den regulären Unterricht besuchen, geben der Klassenlehrperson eine durch die Eltern unterschriebene schriftliche Abmeldung ab. Bei Abmeldungen in Folge gesundheitlicher Beeinträchtigung ist ein ärztliches Zeugnis notwendig.
- Generell werden Schülerinnen und Schüler, welche nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, von der Klassenlehrperson beschäftigt und in einer anderen Klasse im Schulhaus betreut. Bei Randstunden und im Kindergarten sind individuelle Lösungen möglich. Für die Sekundarstufe I gelten die „Abmachungen im Sportunterricht“.

Die Lehrperson, die die Schülerinnen und Schüler in den Schwimmunterricht begleitet, unterstützt die Fachperson in der Durchsetzung der Vorgaben.

Anhang 5

Benutzungsregeln für Lehr-, Schwimmlehr- und Fachpersonen Schwimmen Hallenbad Loreto

1. Verantwortlichkeit

Gemäss § 9, Abs. 2, der Badeordnung Hallenbäder obliegt während der ausschliesslichen Benützung durch die Stadtschulen die Verantwortung für den geordneten und sicheren Badebetrieb der Lehrperson. In Anwendung dieser Badeordnung und mit Verweis auf § 47, Abs. 3 und 4 Schulgesetz, wonach die Lehrperson die Verantwortung für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler trägt, sowie auf das Schwimmkonzept der Stadtschulen Zug ist die Lehrperson für ihre Klasse im ganzen Bereich der Schwimmanlage verantwortlich.

Sie trifft im Notfall die Massnahmen gemäss Alarmorganisation in den Hallenbädern Herti und Loreto der Stadt Zug. Sie ist entsprechend über den Standort der Alarmknöpfe informiert. Sie weiss wo das Telefon steht, um den Rettungsdienst 144 zu alarmieren und kann es bedienen (0 wählen für externe Verbindung). Sie weiss wo das benötigte Material (Defibrillator, Notfalltasche, Sanitätsmaterial) gelagert ist und kann es rasch zur Stelle schaffen.

Abwesenheiten der Bademeister sind durch die vorgesetzte Stelle zu bewilligen. Der Bademeister/die Bademeisterin informiert die verantwortliche Lehrperson über seine/ihre Abwesenheiten.

2. Benutzung

- Die Benutzungszeit richtet sich nach dem Belegungsplan der Stadtschulen Zug.
- Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehr-, Schwimmlehr- und Fachpersonen Schwimmen benutzen die für sie vorgesehenen Garderobenbereiche.
- Toiletten, Duschen und Schwimmhalle dürfen nicht mit Strassenschuhen betreten werden.
- Das Duschen ist obligatorisch und von der Lehrperson zu prüfen.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, wenn nötig, die Toilette aufzusuchen.
- Die Lehrperson ist für die Beaufsichtigung der dispensierten Schülerinnen und Schüler verantwortlich.
- Essen, Trinken und Kaugummikauen ist in der ganzen Anlage untersagt.
- Der Hubboden darf nur vom Bademeister oder einer instruierten Schwimmlehrperson bedient werden. Beim Verstellen darf sich niemand im Wasser aufhalten.

3. Sanitätsraum

Der Sanitätsraum ist der Lehr-, Schwimmlehr- und Fachperson Schwimmen zugänglich. Das Sanitätsmaterial ist gekennzeichnet und steht der Lehr-, Schwimmlehr- und Fachperson Schwimmen im Bedarfsfall zur Verfügung. Kommt der Defibrillator zur Anwendung oder muss die Plombe der Notfalltasche (nur in Ernstfällen) entfernt werden (AMBU), ist der Bademeister/die Bademeisterin entsprechend zu informieren.

4. Materialraum

Die Unterrichtshilfen und Geräte sind nach jeder Schwimmstunde an den dafür vorgesehenen Platz wegzuräumen.

5. Abmeldungen

Ausfälle von Schwimmstunden sind unverzüglich dem Bademeister/der Bademeisterin zu melden: Hallenbad Loreto Tel. 041 728 69 70 / bademeister.loreto@stadtzug.ch

Benutzungsregeln für Lehr-, Schwimmlehr- und Fachpersonen Schwimmen Hallenbad Herti

1. Verantwortlichkeit

Gemäss § 9, Abs. 2, der Badeordnung Hallenbäder obliegt während der ausschliesslichen Benützung durch die Stadtschulen die Verantwortung für den geordneten und sicheren Badebetrieb der Lehrperson. In Anwendung dieser Badeordnung und mit Verweis auf § 47, Abs. 3 und 4 Schulgesetz, wonach die Lehrperson die Verantwortung für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler trägt, sowie auf das Schwimmkonzept der Stadtschulen Zug ist die Lehrperson für ihre Klasse im ganzen Bereich der Schwimmanlage verantwortlich.

Sie trifft im Notfall die Massnahmen gemäss Alarmorganisation in den Hallenbädern Herti und Loreto der Stadt Zug. Sie ist entsprechend über den Standort der Alarmknöpfe informiert. Sie weiss wo das Telefon steht, um den Rettungsdienst 144 zu alarmieren und kann es bedienen. Sie weiss wo das benötigte Material (Defibrillator, Notfalltasche, Sanitätsmaterial) gelagert ist und kann es rasch zur Stelle schaffen.

Abwesenheiten der Bademeister sind durch die vorgesetzte Stelle zu bewilligen. Der Bademeister/die Bademeisterin informiert die verantwortliche Lehrperson über seine/ihre Abwesenheiten.

2. Benutzung

- Die Benutzungszeit richtet sich nach dem Belegungsplan der Stadtschulen Zug.
- Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehr-, Schwimmlehr- und Fachpersonen Schwimmen benutzen die für sie vorgesehenen Garderobenbereiche.
- Toiletten, Duschen und Schwimmhalle dürfen nicht mit Strassenschuhen betreten werden.
- Das Duschen ist obligatorisch und von der Lehrperson zu prüfen.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, wenn nötig, die Toilette aufzusuchen.
- Die Lehrperson ist für die Beaufsichtigung der dispensierten Schülerinnen und Schüler verantwortlich.
- Essen, Trinken und Kaugummikauen ist in der ganzen Anlage untersagt.

3. Sanitätsraum

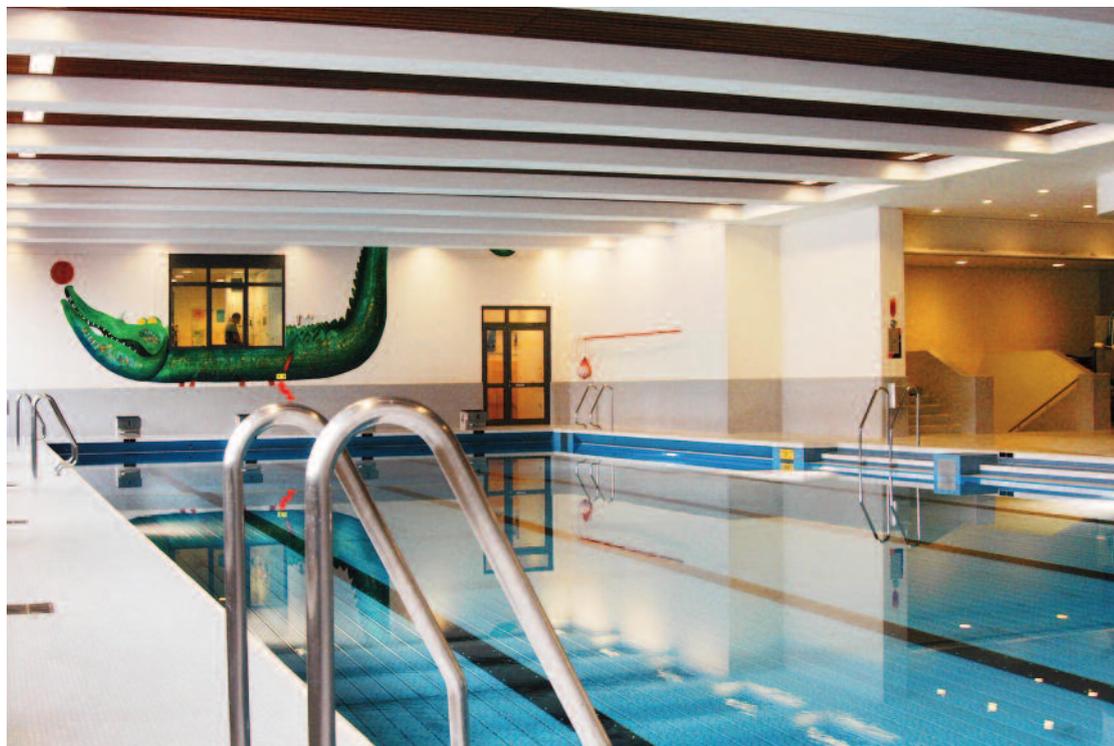
Der Sanitätsraum ist der Lehr-, Schwimmlehr- und Fachperson Schwimmen zugänglich. Das Sanitätsmaterial ist gekennzeichnet und steht der Lehr-, Schwimmlehr- und Fachperson Schwimmen im Bedarfsfall zur Verfügung. Kommt der Defibrillator zur Anwendung oder muss die Plombe der Notfalltasche (nur in Ernstfällen) entfernt werden (AMBU), ist der Bademeister/die Bademeisterin entsprechend zu informieren.

4. Materialraum

Die Unterrichtshilfen und Geräte sind nach jeder Schwimmstunde an den dafür vorgesehenen Platz wegzuräumen.

5. Abmeldungen

Ausfälle von Schwimmstunden sind unverzüglich dem Bademeister/der Bademeisterin zu melden: Hallenbad Herti Tel. 041 741 81 77 / bademeister.herti@stadtzug.ch



Hallenbad Loreto



Hallenbad Herti

ZUG
Stadt

